

Förderverein des Städtischen Gymnasiums an der Hönne e.V. Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Förderverein des Städtischen Gymnasiums an der Hönne e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Menden.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zu leisten für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (z.B. für Bücher, physikalische und chemische Versuchsgeräte, Musikinstrumente, Sportgeräte, PC-Ausstattung) sowie zur Förderung aller Belange des Städtischen Gymnasiums an der Hönne in ideeller und materieller Hinsicht, um so die Ausbildungssituation für alle Schülerinnen und Schüler zu verbessern.
2. Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand trifft die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, er wird zum Ende des Geschäftsjahres bzw. vor dem nächsten Beitragseinzug wirksam.
3. Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn es
 - a) die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Zwecken bewusst und beharrlich zuwiderhandelt,
 - b) mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist und - trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung - einen weiteren Monat im Rückstand bleibt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist jedem Mitglied die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe von ihnen selbst bestimmt wird. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 20,00 EUR.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
3. Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Beitrages hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand:
 - der/dem Vorsitzenden

- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer(in)
- der/dem Schriftführer(in)

b) Beirat:

- der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft
 - der/dem jeweiligen Schulleiter(in)
 - der/dem jeweiligen Schülersprecher(in)
 - je einem Mitglied der Vertretung der Elternschaft, des Lehrerkollegiums, der Vertretung der Schülerschaft
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
 3. Die Beiratsmitglieder aus der Elternschaft, dem Lehrerkollegium und der Schülerschaft werden von ihren Gremien jeweils zu Beginn des Schuljahres benannt. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein sollen beide gemeinsam handeln und der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
 5. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Enthaltungen sind keine entscheidungstreffenden Stimmen.
 6. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt die/der Kassierer(in) Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassierer(in)/des Kassierers. Zahlungsanweisungen für Beträge über Euro 2.000,00 bedürfen der Unterschrift der Kassierer(in)/des Kassierers sowie eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands. Ausgaben, die nicht durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung eines Mitglieds des Beirats.
 7. Die Haftung des Vorstandes wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Viertel des Kalenderjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - b) wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich beantragen.

3. Mitgliederversammlungen werden von der/vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung **in Textform schriftlich** einberufen, wobei vom Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder entsprechendem Zustelldienst bis zum Termin der Mitgliederversammlung nicht weniger als 14 Tage liegen dürfen.
4. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter(in) führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, bei anderen Beschlüssen, wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kassenführung fortlaufend zu überwachen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 11

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Vereins und Ladungen zu Versammlungen erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter, von der/vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form.
2. Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

§ 12

Auflösung

1. Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Im Fall der Auflösung des Vereins soll sein Vermögen dem gemeinnützigen Förderverein der Rodenberg-Schule Menden zufließen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der nach § 9 (1) vorgeschriebenen Mehrheit beschließen.

Menden, den2024